

STAND: 27. Juni 2021

Prüfungsordnung der media Akademie – Hochschule Stuttgart

für den Bachelorstudiengang Beauty Management (B.A.)

Prüfungsordnung der media Akademie – Hochschule Stuttgart für den BachelorStudiengang Beauty Management (B.A.)

Fakultät Wirtschaft

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) erlässt die media Akademie – Hochschule Stuttgart, nachfolgend mAHS genannt, diese Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Prüfungsziel
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Credits

2. Abschnitt: Zulassung zur Bachelorprüfung

- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren
- § 6 Prüfungsvorleistungen

3. Abschnitt: Modulprüfungen

- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Gegenstand der Modulprüfungen
- § 12 Zusatzmodule

4. Abschnitt: Studiengang

- § 13 Studiengang Beauty Management (B.A.): Zu erbringende Modulprüfungen

5. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Widerspruchsinstanz
- § 17 Zuständigkeiten

6. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

- § 18 Fristen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 22 Freiversuch
- § 23 Versäumnis, Rücktritt
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits
- § 26 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 27 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 28 Feststellung der Ungültigkeit der Bachelorprüfung nach Zeugniserteilung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Widerspruchsverfahren

7. Abschnitt: Abweichende Regelungen für das Bachelorprojekt

- § 31 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Prüfungsziel

§ 1 Prüfungsziel

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch sie wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht jeweils aus den Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojektes.

(2) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die zu erbringenden Modulprüfungen sind in § 13 dieser Ordnung festgelegt.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Ebenso können Module in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(4) In § 6 werden der Modulprüfung vorausgehende Studienleistungen bestimmt, die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen).

§ 3 Credits

(1) Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS). Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte – nachfolgend Credits genannt – ergibt sich aus den Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge. Credits werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls – Modulnote ist mindestens „ausreichend“ (4,0) – vergeben.

(2) Die Vergabe von Credits ist an Arbeitsstunden gekoppelt. Pro vergebenem Credit sind studierendenseitig 30 Arbeitsstunden aufgeteilt auf Präsenzlehre und Selbststudium zu erbringen. Es ist dabei anzustreben, dass Präsenzlehre und Selbststudium sich möglichst die Waage halten.

(3) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung nach Erreichen von insgesamt mindestens 180 Credits ab.

2. Abschnitt

Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Management an der mAHS eingeschrieben ist und
 2. die in § 6 ggf. bestimmten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 Abs. 1 nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig sind;
 3. der Prüfling in demselben oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling eine für den Abschluss dieses Studiengangs erforderliche Modulprüfung in einem anderen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Eine Modulprüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der mAHS eingeschrieben und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfer genehmigt worden ist.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren

- (1) Für die nach Maßgabe des §13 angebotenen Prüfungen werden im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vom Dezernat Studienangelegenheiten in geeigneter Weise Anmeldeformulare bereitgestellt. Studierende melden sich auf elektronischem Weg durch persönliche Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung an und bestätigen vor Beginn der Prüfung durch Unterschrift, dass alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt werden. Wird dem Prüfling die Zulassung versagt, ist er hierüber vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Andernfalls ist er zur Prüfung zugelassen. Der Prüfer kann Studierende auch dann zur Prüfung zulassen, wenn aus wichtigen Gründen die Eintragung im Anmeldeformular versäumt wurde und der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird oder keine anderen triftigen Gründe vorliegen.

- (2) Bis zum Ende des Einschreibzeitraums können sich Studierende ohne Angabe von Gründen von der Prüfungsleistung durch Austragen aus dem Anmeldeformular abmelden.

- (3) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer oder die aufsichtsführende Person das Recht, zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen. Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Für die Modulprüfungen können Vorleistungen nach Festlegung in den Modulhandbüchern verlangt werden.
- (2) Für die Bachelorprüfung werden keine Prüfungsvorleistungen verlangt.

3. Abschnitt:

Modulprüfungen

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 8), schriftliche (§ 9) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 10) zu erbringen.

(2) Mündliche und sonstige Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abzugrenzen und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können im begründeten Ausnahmefall, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt, einzelne Prüfungsleistungen in anderer Form durchgeführt werden oder durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern die Studienleistungen nach Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistung gleichwertig sind. Die Studienleistungen werden hinsichtlich der Bewertung, des Bestehens und der Wiederholung wie Prüfungsleistungen behandelt. Die gleichzeitige Anerkennung einer Studienleistung für verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung kann nach einem Härteantrag eine mündliche Prüfung sein. Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission von mindestens zwei Prüfern (davon mind. ein Professor) abgenommen.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, diese Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige (Vor-)Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung über die angemessene alternative Prüfungsform erfolgt dabei durch Beschluss des Prüfungsausschusses und wird protokolliert. Zusätzlich wird die Entscheidung ohne Angabe von Personendaten in eine Datenbank aufgenommen, um so langfristig eine Prüfungsgerechtigkeit in Nachteilsfällen zu gewährleisten. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses kann durch das Prüfungsamt die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die zeitliche Gültigkeit des Antrags auf Nachteilsausgleich liegt bei einem Semester. Für jedes weitere Semester ist spätestens mit Anmeldung zur Prüfung ein formloser Antrag zur Verlängerung der Prüfungszeiten zu stellen. Ein aktuelles ärztliches Attest ist mit einzureichen. Es wird, sofern vom Arzt keine anderen Zeiten genannt werden, von einer Verlängerung von 20 Prozent ausgegangen.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des zuständigen Prüfers nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen beispielsweise verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.

(2) Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 14) abgelegt. Die Namen der anwesenden Prüfer und Prüflinge sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntgegeben.

(5) Studierende, die sich in einem anderen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen schriftlich oder mittels Computer bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit legt der Dozent nach Maßgabe der Modulhandbücher fest. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig.

(3) Die für die jeweilige Prüfungsleistung zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der Prüfung auf geeignete Weise durch die Prüfer zu bekanntzugeben und auf dem an die Prüflinge ausgehändigten Aufgabenbogen zu dokumentieren.

(4) Die Anwesenheit der Prüflinge, der Beginn und das Ende der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse sind vom Aufsichtsführenden zu protokollieren.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung ist diese Regel zwingend. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im

Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern.

§ 10 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend können weitere Prüfungsformen durch den Dozenten gewählt werden. Näheres ergibt sich aus dem Modulhandbuch für den Studiengang Bachelor Beauty Management (B.A.).

(2) In Projektarbeiten erfolgt durch die Studierenden die systematische Bearbeitung eines vereinbarten Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden die Kompetenz aufzeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe arbeiten und Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte entwickeln können. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 20 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden oder durch einen Vortrag und eine auf den Vortragsfolien basierende Executive Summary ersetzt werden. Projektarbeiten können in Gruppen von bis zu fünf Studierenden erbracht werden. Größere Gruppen sind vom Dekan zu genehmigen.

(3) Sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet. Für sonstige Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Jede sonstige Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer unterzeichnen, dokumentiert sein.

§ 11 Gegenstand der Modulprüfungen

(1) In den Studienordnungen der Studiengänge sind die Modulprüfungen sowie die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der Modulprüfungen sowie der Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 8, 9 und 10 sollte je Semester sechs nicht übersteigen. Die Gesamtzahl aller Prüfungsleistungen je Semester darf bei regulärem Studienverlauf zehn nicht übersteigen. Ausnahmen, welche sich aufgrund von nachzuholenden Prüfungen aus Vorsemestern oder durch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ergeben, sind zulässig.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen ist der Lehrgegenstand der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Dabei darf vorausgesetzt werden, dass die Studierenden durch Studium der Fachliteratur den Lehrgegenstand über den Vorlesungsinhalt hinaus erweitern. Maßgeblich für den Prüfungsumfang sind die Kompetenzziele, welche in den jeweiligen Modulbeschreibungen normiert sind. Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls.

§ 12 Zusatzmodule

Ein Studierender kann sich Modulprüfungen in weiteren als dem gewählten Bachelorstudiengang Beauty Management vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen. Eine Teilnahme an Prüfungen zu Zusatzmodulen bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

4. Abschnitt: Studiengänge

§ 13 Studiengang Beauty Management (B.A.): Zu erbringende Modulprüfungen

Folgende Module sind Gegenstand von Modulprüfungen:

1. Wissenschaftliches Arbeiten
2. Betriebswirtschaft I
3. Arbeitstechniken
4. Volkswirtschaft
5. Schlüsseltechnologien für Beauty Management
6. Personalwesen
7. Betriebswirtschaft III
8. Diginomics
9. Naturwissenschaft und Gerätetechnik
10. Praxismodul I
11. Medien- und Kulturwissenschaft
12. Konsumentenforschung
13. Leadership
14. Innovationen
15. Aktuelle Themen
16. Branchen-Wahlpflicht "Fashion Industry"
17. Finance
18. Wissenschaftliche Projektarbeit
19. Entwicklung, Bedeutung und rechtliche Aspekte der Kosmetikindustrie
20. Medizin und Beauty
21. Praxismodul II
22. Praxisprojekt Unternehmen
23. Businessplan
24. Wissenschaft und Beruf
25. Research Seminar
26. Bachelorprojekt

5. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 14 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer sind berechtigt zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Beisitzer haben beratende Stimme. Zum Prüfer sollen nur solche Mitglieder und Angehörige der mAHS oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne. Der Bericht ist an der mAHS in geeigneter Weise offenzulegen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden durch den Fachschaftratsrat der Fakultät für ein Jahr gewählt. Die anderen Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für drei Jahre bestimmt. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.

(4) Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 16 Widerspruchsinstanz

Der Hochschulprüfungsausschuss ist Widerspruchsinstanz für alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses, sofern der Prüfungsausschuss bei einem Widerspruch nicht selbst für Abhilfe sorgt.

§ 17 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. das Ablegen einer Prüfung in einer anderen als der vorgesehenen Form (§ 7 Abs. 3 und 4),
3. die Überprüfung der Gründe für die Verlängerung des Bewertungszeitraumes (§ 9 Abs. 4),
4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 14),
5. die Verleihung des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung“ (§ 19 Abs. 4 Satz 4),
6. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 20),
7. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§§ 23, 24),
8. die Ablehnung oder Anerkennung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 1),
9. den Freiversuch (§ 22),
10. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Credits (§ 26),
11. die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachter Leistungen (§ 27),
12. die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 31 Abs. 4),
13. die Bestellung der Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 33 Abs. 1),
14. die Feststellung der Ungültigkeit der Bachelorprüfung nach Zeugniserteilung (§ 28),
15. die Einsicht in die Prüfungsakten (§ 29),
16. die Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen (§ 30),
17. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 31 Abs. 6),
18. die Verlängerung der Regelstudienzeit.

(4) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

1. das Führen der Prüfungsakten,
2. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
3. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
4. das Ausstellen von Bescheinigungen,
5. das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§27) sowie
6. das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen gemäß § 20 Abs. 7.

6. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium im Bachelorstudiengang Beauty Management (B.A.) sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojekts. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, sie ist zwingend innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abzulegen. Modulprüfungen sollen zu dem im Studienablaufplan der Studienordnung vorgesehenen Semester abgelegt werden.

(2) Zeiten einer Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei Studierenden kann die Zeit einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der mAHS oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

(3) Für Studierende, die nach dem pay-per-Credit-Modell das gesamte Studium absolvieren, existiert keine Regelstudienzeit. Absolvieren Studierende einzelne oder mehrere Semester nach dem pay-per-Credit-Modell, werden diese Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten des Mutterschutzes und der gesetzlichen Elternzeit, die Unterbrechung des Studiums wegen längerer schwerer Krankheit und für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studiengangsverzögerungen infolge chronischer Erkrankung oder Behinderung sowie Studienzeiten im Ausland.

(5) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Modulprüfungen angeboten, die nach dem Studienablaufplan vorgesehen sind. Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen, die nicht während des Semesters abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, abzulegen.

(6) Durch die Fakultät sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Prüfungen, deren zeitliche Lage und die Prüfer in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Falls die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfindet, ist die Angabe zur zeitlichen Lage um die Angabe der Kalenderwoche zu ergänzen. Die Termine der Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind in die Lehrveranstaltungsplanung einzuordnen und den Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentrale Planung der Prüfungen werden mindestens die Prüfungen des Studienablaufplans in Pflichtmodulen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Planung der Prüfungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Dem Prüfling ist für jede Modulprüfung auch der jeweilige Wiederholungstermin bekanntzugeben.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten entsprechend Absatz 3.

(2) In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, auf die Anwendung des in Absatz 1 genannten Notenschemas zu verzichten und eine zweistufige Bewertung (bestanden / nicht bestanden) vorzunehmen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Studienordnung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote entspricht der Wertungsskala:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Modulnoten der Bachelorprüfung einschließlich der Note des Bachelorprojektes mit Gewichtung durch die dem Modul jeweils zugewiesenen Credits einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(6) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die Gesamtnote zusätzlich in ECTS-Graden ausgewiesen. Für die Benotung der erfolgreichen Prüflinge wird folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

A	Die besten 10%
B	Die nächsten 25%
C	Die nächsten 30%
D	Die nächsten 25%
E	Die nächsten 10%

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt benotet:

FX	fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(7) Ein Ausweis in ECTS-Graden erfolgt erst, wenn die Absolventenzahlen eine sinnvolle Interpretation der ECTS-Grade zulassen. Dies wird seitens der mAHS erst ab einer Absolventenzahl von 50 Absolventen pro Jahrgang als erfüllt angesehen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In begründeten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn die in der Studienordnung der jeweiligen Studiengänge bestimmten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei Bestehen der Modulprüfung werden die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Credits des Moduls erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende ohne triftige Gründe sich nicht fristgemäß für die zweite Wiederholungsprüfung eingeschrieben hat.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Bachelorprojekts nicht bestanden ist. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Bachelorprojekts endgültig nicht bestanden ist. Der Prüfling kann an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(5) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die

erzielten Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(7) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten Credits aus.

§ 21 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin spätestens innerhalb eines Jahres möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Als Antrag gilt die Einschreibung zur Prüfung.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung ist die vollständige Modulprüfung zu wiederholen.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann ohne Genehmigung durch den Prüfungsausschuss nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorprüfung kann nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss unter Darlegung der Gründe der ersten beiden Fehlversuche zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin durchgeführt werden, danach gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Als Antrag zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt die Einschreibung zur Prüfung.

(5) An einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang unternommene Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 22 Freiversuch

(1) Die Modulprüfungen können, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag des Studierenden vor Ablauf der im Studienablaufplan (Anlage zur Studienordnung) festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch).

(2) Für die Berechnung der Fristen nach Absatz 1 gilt § 18 Abs. 2 und 3. Insgesamt können für den Freiversuch jedoch höchstens vier Semester nicht auf die Studienzeit angerechnet werden.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Antreten der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei jeglichem Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt

werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Für die Ablehnung ist das Datum der Ausfertigung maßgeblich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Aufsicht alle Beweise zu sichern und den Täuschungsversuch zu protokollieren. Stört der Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann nach Beschluss des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits

Möglichkeiten und Modalitäten der Anrechnung von nicht an der mAHS erbrachten Studienleistungen sind in Quereinsteigerordnung geregelt. Sie ist maßgeblich für Anerkennungsverfahren. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Bachelorzeugnis ist zulässig.

§ 26 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen.

(2) Eine Anrechnung findet auf Antrag des Studierenden statt. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der Studierende hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, nachzuweisen und ebenso zu belegen, dass diese den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Im Zweifel kann eine Einstufungsprüfung stattfinden.

(4) Begehren mehrere Studierende die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf gleiche Art und Weise erlangt wurden, so kann ein pauschaliertes Anrechnungsverfahren durchgeführt werden. Dabei wird global festgestellt, ob die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Diese Feststellung kann auch für mehrere Jahre geschehen, sie ist dabei in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Studierende muss nur noch den Nachweis erbringen, dass er diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen. Im Modul „Bachelorprojekt“ findet keine Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten statt.

(6) Es ist nur eine Anrechnung ganzer Module, nicht von Teilmodulen möglich. Für das angerechnete Modul wird keine Note vergeben, für dieses wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt, eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 27 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Auf Antrag des Studierenden werden in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleistungen in zu den vorgeschriebenen Modulen zusätzlich besuchten Modulen (Zusatzmodule gemäß § 12) aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Rektor der mAHS oder dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der mAHS versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der mAHS oder dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der mAHS versehen.

(4) Dem Zeugnis und der Bachelorurkunde ist jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird unterschrieben und gesiegelt. Die Kopfzeile wird durch „Translation“ ergänzt.

(5) Die mAHS stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 28 Feststellung der Ungültigkeit der Bachelorprüfung nach Zeugniserteilung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnis-

ses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem ehemaligen Prüfling auf Antrag in angemessener Frist unter Aufsicht Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Vor Einsichtnahme ist der ehemalige Prüfling über die Folgen der Einsichtnahme in Gutachten zu belehren. Dem Einsichtnehmenden ist es nicht gestattet, Aufzeichnungen in jedweder Form über die eingesehenen Dokumente anzufertigen.

§ 30 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät als Prüfungsbehörde. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der übergreifende Hochschulprüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss einen Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Abschnitt:

Abweichende Regelungen für das Bachelorprojekt

§ 31 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Mit dem Bachelorprojekt wird das Studium abgeschlossen. Es besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Fachgebiets des Studienganges selbstständig unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen, sofern dies aus fachlicher Sicht geboten erscheint, auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und einzeln zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem Baden-Württembergischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der mAHS in einem für das Thema der Arbeit relevanten Bereich lehrt. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb der mAHS tätigen Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Studierende kann für seine Bachelorarbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Betreuung durch den vorgeschlagenen Betreuer.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; in einer Wiederholung der Bachelorarbeit jedoch nur, wenn es nicht schon bei einem vorangegangenen Versuch zurückgegeben wurde. Die Fakultät stellt sicher, dass jedem Studierenden ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben werden kann.
- (5) Änderungen in Thematik, Schwerpunkt oder Methodik nach Bearbeitungsbeginn bedürfen der Zustimmung des Erstbetreuers und des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Vollzeitstudium 12 Wochen, im Teilzeitstudium 16 Wochen. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen, oder wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bearbeitet wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf 15 Wochen im Vollzeitstudium und auf 20 Wochen im Teilzeitstudium. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (7) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung von bis zu zwei Monaten gewährt werden.
- (8) Studierende nach dem pay-per-Credit-Modell werden als Teilzeitstudierende behandelt.

(9) Die Bachelorarbeit ist in zwei inhaltsidentischen maschinengedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit –bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit– selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

§ 32 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern selbstständig bewertet, von denen mindestens einer Professor der mAHS ist. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle anderen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist vor dem Kolloquium, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Die Bachelorarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

(2) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als 2 Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgeblich, wenn beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Note des Bachelorprojektes ergibt sich aus dem gemäß der Studienordnung der jeweiligen Studiengänge gewichteten Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Studierende ist verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung des Bachelorprojektes ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplare) der Bachelorarbeit der Hochschulbibliothek zu übergeben. Die Pflichtexemplare gehen in den Bestand der Hochschulbibliothek über. Der Studierende überträgt der Hochschulbibliothek das Recht der Verbreitung (§ 17 UrhG) und das Recht, die Arbeit öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG). Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden und sind im Erfassungsbeleg festzuhalten.

§ 33 Kolloquium

(1) Für das Kolloquium ist der Studierende zuzulassen, wenn jeder der Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Im 15-minütigen Kolloquium hat der Studierende in der Diskussion nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen zur Bachelorarbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern. Das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Betreuer der Bachelorarbeit als Prüfer und einem Beisitzer.

Weitere Prüfer können beigezogen werden. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit einer Note.

(2) Für das Kolloquium gilt § 8 Abs. 5 entsprechend. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde vom Senat der mAHS ordnungsgemäß beschlossen. Sie tritt mit dem Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie ist die erste Prüfungsordnung für den Studiengang Beauty Management (B.A.).
- (2) Für zukünftige Versionen der Prüfungsordnung soll gelten: Die revidierte Ordnung gilt jeweils erstmals für Studierende, die im Wintersemester, das auf das Inkrafttreten folgt, ihr Studium im ersten Fachsemester aufnehmen.
- (3) Für Quereinsteiger gilt jeweils die Version der Prüfungsordnung, welche für die anderen Studierenden in ihrem Fachsemester Anwendung findet.
- (4) Studierende, die nach einer älteren Version der Prüfungsordnung studieren, können auf ihren schriftlichen Wunsch nach der aktuellen Prüfungsordnung geprüft werden. "Aktuell" bedeutet hierbei, dass die Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Äußerung des Wunsches für neu in das erste Fachsemester eintretende Studierende einschlägig ist. Nachdem diesem Wunsch entsprochen wurde, ist keine Rückkehr zur älteren Version der Prüfungsordnung mehr möglich.

Stuttgart, 27. Juni 2021

Rektor
Prof. Dr. Sven M. Laudien